

Gebührenordnung Version 17.03.2015

Der Hochschulrat der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach SHLR erlässt gestützt auf Art. 18 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie SAL als Gebührenordnung:

I. Grundsätze**Geltungsbereich**

Art. 1 Die Gebührenordnung der SHLR regelt die Erhebung von Gebühren bei Studieninteressentinnen und -interessenten, immatrikulierten Studierenden sowie übrigen Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen (Administrativ-, Benützung- und übrige Gebühren).

Festlegung

Art. 2 Der Hochschulrat legt die Gebühren fest.

Art. 3 Art und Höhe der Gebühren sind im Anhang zur vorliegenden Gebührenordnung geregelt.

II. Zulassungsgebühren

Art. 4 Die Anmeldung für die Zulassung an die SHLR ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird bei einem Rückzug der Anmeldung nicht rückerstattet.

Art. 5 Die Eignungsabklärung (Aufnahmeprüfung) an der SHLR erfolgt gegen Gebühr. Diese ist auch bei kurzfristiger Abmeldung (7 Werktagen) oder unentschuldigtem Fernbleiben geschuldet.

Art. 6 Die Immatrikulation an der SHLR erfolgt gegen Gebühr. Diese werden bei einer Exmatrikulation vor Studienbeginn nicht rückerstattet.

III. Studiengebühren**Semestergebühren**

Art. 7 Die Studiengebühren werden semesterweise vor Semesterbeginn erhoben. Sie gelten bei einer Exmatrikulation als geschuldet, wenn diese nicht fristgerecht beim Rektorat eingegangen ist.

Lehrveranstaltungsgebühren

Art. 8 Die Geschäftsleitung legt die Gebühren für Gasthörerinnen und -hörer an Lehrveranstaltungen fest.

Diplomgebühr

Art. 9 Die SHLR erhebt eine Gebühr für die Ausstellung des Diploms. Diese beinhaltet den obligatorischen Eintrag ins Nationale Register für Gesundheitsfachpersonen NAREG der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK.

IV. Prüfungsgebühren

Zwischen- und Diplomprüfungen

Art. 10 Die Gebühr für die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung wird vor der Prüfung erhoben. Alle weiteren Leistungsnachweise / Modulabschlüsse sind gebührenfrei.

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

Art. 11 Für die Wiederholung der Zwischenprüfung oder Diplomprüfung (oder Teilen davon) ist die volle Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

Art. 12 Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird die halbe Prüfungsgebühr verrechnet.

Abmeldung und Nichterscheinen zur Prüfung

Art. 13 Bei Abmeldung ohne wichtigen Grund oder Nichterscheinen zur Prüfung verfällt die ganze Prüfungsgebühr.

V. Gebühren für besondere Leistungen

Administrativ- und Benutzungsgebühren

Art. 14 Die Erbringung von Verwaltungsleistungen, die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der SHLR sind gebührenpflichtig. Art und Höhe der Tarife werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Rekursgebühren

Art. 15 Der Hochschulrat legt die Rekursgebühren fest.

VI. Gebührenerlass

Art. 16 Die Geschäftsleitung kann Gebühren in besonderen Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Die Gebührenordnung wird nach Erlass durch den Hochschulrat rückwirkend ab 1. Januar 2015 angewendet und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. Januar 2013.

Anhang zur Gebührenordnung der SHLR Version 17.03.2015

Gebühren (Erlass des Hochschulrats)

Anmeldegebühr	CHF	200.00
Gebühr für Eignungsabklärung (Aufnahmegebühr)	CHF	200.00
Immatrikulationsgebühr	CHF	300.00
Semestergebühr Vollzeitstudium	CHF	1'000.00
Semestergebühr Teilzeitstudium	CHF	600.00
Gebühr für Zwischen- und Diplomprüfung	CHF	200.00
Gebühr für die Wiederholung einer Zwischen- und Diplomprüfung	CHF	200.00
Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises	CHF	100.00
Diplomgebühr	CHF	150.00
Rekursgebühr (als Kostenvorschuss)	CHF	800.00
Bei positivem Rekursentscheid wird die Gebühr rückerstattet.		

Administrativgebühren (Erlass der Geschäftsleitung)

Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer (pro Lektion)	CHF	20.00
Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer (SAL-Mitglied pro Lektion)	CHF	15.00
Ausstellung von Duplikaten von offiziellen Urkunden	CHF	200.00
Äquivalenzschreiben / Ausbildungsbestätigungen (nach Aufwand pro Stunde)	CHF	80.00
Ersatz des Studierendenausweises bei Verlust	CHF	15.00
Scriptenpauschale* pro Semester im Vollzeitstudium	CHF	100.00
Scriptenpauschale* pro Semester im Teilzeitstudium	CHF	60.00

* Skripten für das Interessengeleitete Studium sind durch diese Pauschale nicht abgedeckt.